



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbautand vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauBG, §§ 1-11 BauNVO)

- Wohnbauflächen W (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen M (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbegebiete GE (§ 8 BauNVO)
- Sonderbauflächen SO (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Sondergebiete, die der Erholung dienen Wochenendhausgebiet (§ 10 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete Einkaufszentrum (§ 11 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauBG)

- Flächen für den Gemeinbedarf GB
- Einrichtungen und Anlagen:**
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauBG)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Hauptwander- und Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABWASSERLEITUNGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauBG)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauBG)

Zweckbestimmung:

- Abwasser
- Abfall, hier KFZ-Verwertung

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauBG)

- oberirdisch mit Kapazitätsangabe, z.B. 20 kV
- unterirdisch mit Kapazitätsangabe, z.B. DN 300 mm

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauBG)

- Grünflächen
- Zweckbestimmung:**
 - Parkanlage
 - Friedhof
 - Sportplatz
 - Dauerkleingärten
 - private Gärten
 - Schutzgrün auf schmalen Flächen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauBG)

- Wasserflächen

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauBG)

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauBG)
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauBG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauBG)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauBG)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauBG)
- auf schmalen Flächen
- Schutzgebiete und Schutzobjekte:**
 - Landschaftsschutzgebiet

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauBG)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauBG)
- Bodendenkmal

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauBG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächen-nutzungsplanes
- Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes
- Biotop-Kennzeichnung: Art Nummer
- Ortsdurchfahrtsgrenze

Kartengrundlage: Topographische Karten von APM montiert- M. 1:10 000 Ausgabe 1991 - Stand 1988

Planverfasser: Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Bauleitplanung: Dr.-Ing. Frank Nöcker
 Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 51415-91-4d
 Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18066 Rostock, Tel.: 242000, Fax: 2420611

VERFAHRENSVERMERKE

zur Neufassung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes für das gesamte Territorium der Gemeinde Lambrechtshagen

1. Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25. 03. 1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 01. 04. 1993 bis zum 04. 05. 1993 erfolgt.
Lambrechtshagen, 28. 04. 1998 (Siegel)
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauBG beteiligt worden.
Lambrechtshagen, 28. 04. 1998 (Siegel)
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauBG ist am 29. 07. 1994 und am 27. 05. 1997 durchgeführt worden.
Lambrechtshagen, 28. 04. 1998 (Siegel)
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29. 06. 1994 und am 06. 10. 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Lambrechtshagen, 28. 04. 1998 (Siegel)
5. Die Gemeindevertretung hat am 19. 05. 1994 und am 18. 06. 1997 den Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Lambrechtshagen, 28. 04. 1998 (Siegel)
6. Die Entwürfe des geänderten Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom 22. 06. 1994 bis zum 22. 07. 1994 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauBG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 07. 06. 1994 bis zum 22. 07. 1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Lambrechtshagen, 28. 04. 1998 (Siegel)
7. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist am 29. 08. 1994 und am 06. 10. 1997 durch Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgt.
Lambrechtshagen, 28. 04. 1998 (Siegel)
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und der Nachbargemeinden sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28. 09. 1994 und am 22. 04. 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Lambrechtshagen, 28. 04. 1998 (Siegel)
9. Der Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung nochmals geändert worden. Daher haben die Entwürfe des geänderten Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes in der Zeit vom 21. 10. 1997 bis zum 25. 11. 1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18. 09. 1997 im Amtsblatt „DER LANDBOTE“ bekanntgemacht worden.
Lambrechtshagen, 28. 04. 1998 (Siegel)
10. Der Flächennutzungsplan wurde am 22. 04. 1998 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. 04. 1998 gebilligt.
Lambrechtshagen, 28. 04. 1998 (Siegel)
11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. 07. 1998 AZ: VIII 231b-512-111-51.043 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Lambrechtshagen, 03. 09. 1998 (Siegel)

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluss der Gemeindevertretung vom 02. 09. 1998 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. 09. 1998 AZ: VIII 231 b-512.111-51.043 bestätigt.
Lambrechtshagen, 21. 09. 1998 (Siegel)
13. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgereicht.
Lambrechtshagen, 08. 10. 1998 (Siegel)
14. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27. 10. 1998 im Amtsblatt „DER LANDBOTE“ bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauBG) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauBG) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 10. 11. 1998 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist der seit 10. 03. 1992 wirksame Flächennutzungsplan außer Kraft getreten.
Lambrechtshagen, 10. 11. 1998 (Siegel)



LAMBRECHTSHAGEN
 Gemeinde des Amtes Warnow West
 Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

Flächennutzungsplan
 Neufassung

Lambrechtshagen, 10. 11. 1998